

## ERWIN SIEMANTEL

*Rechtsanwalt in Düsseldorf*

12. Oktober 1981

In dem Disziplinarverfahren gegen den Fernmeldehauptsekretär Hans Peter – 1 D 50.80 – fassen wir in Vorbereitung der Hauptverhandlung das Vorbringen gegen die Anschuldigung, der Betroffene verletze seine dienstlichen Verpflichtungen durch die Mitgliedschaft und Betätigung in der DKP, wie folgt zusammen:

Die Anschuldigung meint, es sei weder erforderlich, daß das persönliche Verhalten des Beamten eine Verfassungswidrigkeit erkennen läßt, noch müsse die ihm zugerechnete Verfassungswidrigkeit der Partei vom Bundesverfassungsgericht festgestellt sein. Es genüge, wenn der Dienstherr eine prinzipielle Ablehnung der Verfassung durch die Partei annehme.

1. Zunächst ist die Feststellung einer Verfassungswidrigkeit bzw. Verfassungsfeindschaft der DKP durch den Dienstherrn und durch die Anschuldigung rechtlich unzulässig.

Art. 21 GG bestimmt, daß nur das Bundesverfassungsgericht in einem bestimmten Verfahren eine solche Feststellung treffen darf. Die Behauptung der Anschuldigung steht somit im offenen Widerspruch zur Verfassung. Aufgrund des sogenannten Parteienprivilegs des Art. 21 GG kann die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei bis zu einem Verbot durch das Bundesverfassungsgericht rechtlich nicht geltend gemacht werden. Die Rechtsordnung kann nicht, so hat das Bundesverfassungsgericht erkannt, ohne Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit die verfassungsrechtlich eingeräumte Freiheit, eine Partei zu gründen und für sie zu wirken, nachträglich als rechtswidrig behandeln (vgl. BVerfGE 12, 296 ff.). Erst recht darf die rechtlich garantierte Betätigung für eine Partei nicht gleichzeitig, d. h. vor einem Verbot als rechtswidrig behandelt werden. Eine Rechtsordnung, die solches zuließe, wäre schizophren.

Die Anschuldigung möchte sich demgegenüber auf eine Bemerkung des Bundesverfassungsgerichts in seiner späteren Entscheidung vom 22. 5. 1975 stützen, wo ausgeführt ist:

»Ein Teil des Verhaltens, das für die Beurteilung der Persönlichkeit eines Beamtenbewerbers erheblich sein kann, kann auch der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sein, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt – unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellt ist oder nicht.«

Diese umstrittene Bemerkung des Bundesverfassungsgerichts, die nicht zu den sogenannten tragenden Gründen der Entscheidung gehört, wird von der Anschuldigung und weithin auch von der Rechtsprechung aus dem Zusammenhang gerissen und mißdeutet. Sie wird insbesondere nicht im Zusammenhang mit den die Entscheidung tragenden Ausführungen des Urteils vom 21. 3. 1961 (BVerfGE, 12, 296 ff.) gesehen. Dort heißt es:

»Das in erster Linie die Parteiorganisation schützende Privileg des Art. 21 Abs. 2 GG erstreckt sich auch auf die mit allgemein erlaubten Mitteln arbeitende parteioffizielle Tätigkeit der Funktionäre

und Anhänger einer Partei. Ihre Tätigkeit ist durch das Parteienprivileg auch dann geschützt, wenn ihre Partei durch eine spätere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für verfassungswidrig erklärt wird.«

Demnach können die neuerlichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Problem nur dahin verstanden werden, daß sich ein Beamter dann nicht auf den verfassungsrechtlichen Schutz seiner Betätigung für eine Partei berufen kann, wenn sich sein persönliches Verhalten gegen die Verfassung richtet. Er kann dann ein solches Verhalten nicht mit dem Argument der Prüfung und Bewertung entziehen, daß er für seine nicht verbotene Partei gehandelt habe.

Nur wenn man diese Grenze scharf zieht und genau beachtet, besteht kein Widerspruch zwischen den zitierten Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts. Die Lesart der Anschuldigung führt zu dem fatalen Ergebnis, daß das Bundesverfassungsgericht die von ihm selbst dargestellte Bedeutung des Parteienprivilegs nunmehr mißachtet oder noch schlimmer, die Verfassung jeweils nach tatsächlichen oder vermeintlichen außerrechtlichen Erfordernissen interpretiert. Nur dann, wenn man verlangt, daß das persönliche Verhalten des Beamten eine Verfassungswidrigkeit erkennen lassen muß, gleich ob es Tätigkeit für eine Partei ist oder nicht, bleibt auch die Überlegung des Bundesverfassungsgerichts verständlich, daß die Beachtung der Parteitätigkeit bei der persönlichen Beurteilung eines Beamten eine bloß faktische Benachteiligung der Partei sei, weil sie diese nicht bezweckt. Folgt man der Auffassung der Anschuldigung, wonach ein für sich genommen völlig rechtmäßiges Verhalten des Beamten pflichtwidrig wird, weil es eine angenommene verfassungsfeindliche Zielsetzung seiner Partei fördert, dann zielt diese Prüfung nicht mehr auf den Beamten, sondern auf die Partei, bezweckt also deren Benachteiligung und verstößt damit gegen Art. 21 Abs. 2 GG.

Die Berufsverbotspolitik zielt, soweit Mitglieder der DKP betroffen sind, tatsächlich nicht auf ein pflichtwidriges Verhalten von Beamten, sondern auf die Benachteiligung dieser Partei. Nicht in einem Fall wurde bisher bei beamteten Mitgliedern dieser Partei ein konkretes persönliches Verhalten festgestellt, welches gegen die Verfassung gerichtet gewesen wäre.

Die an sich klare Grenze des Schutzes der Parteiorganisation, nämlich die Beschränkung der Prüfung und Bewertung auf die Persönlichkeit eines Beamten, muß natürlich auch gelten, soweit es um Meinungen und Gesinnungen geht. Auch hier hat zu gelten, daß nicht die Auffassung der Partei geprüft und bewertet werden und dann diese rechtlichen Bewertungen dem Beamten über die Mitgliedschaft zugerechnet werden dürfen. Das Bundesarbeitsgericht führt dazu in seiner Entscheidung vom 5. 3. 1980 – 5 AZR 604/78 – aus:

»Gerade weil die Mitgliedschaft in der DKP nur den Charakter eines Indizes hat, ist nicht über die Verfassungswidrigkeit dieser Partei, sondern über das Verfassungsverständnis des Bewerbers zu urteilen. Das ist eine andere Fragestellung.«

Wenn nur die persönlichen Meinungen und Auffassungen des Beamten rechtlich bewertet werden dürfen, müssen diese zunächst festgestellt werden. Dabei muß er sich unter Umständen vorhalten lassen, daß seine Partei bestimmte Vorstellungen vertritt und es kann klargestellt werden, inwieweit er sie teilt. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts kann die Mitgliedschaft Indiz dafür sein, daß der

Beamte bestimmte Auffassungen vertritt, die von seiner Partei geäußert werden. Niemals darf ihm aber die rechtliche Bewertung seiner Partei zugerechnet werden, eine solche Bewertung darf überhaupt nicht vorgenommen werden.

An dieser Stelle vollzieht die Anschuldigung die alles entscheidende rechtliche Regeln einer ordnungsgemäßen Beweisführung und das Parteienprivileg mißachtende Metamorphose. Die Anschuldigung nimmt eine rechtliche Beurteilung der DKP vor und rechnet diese dem Beamten über die Mitgliedschaft zu.

Die DKP wird dadurch in die Lage gebracht, daß ihre Zielsetzung ohne das verfassungsrechtlich vorgeschriebene Verfahren und überhaupt ohne Möglichkeit, sich gegen die Vorwürfe in einem ordentlichen Verfahren wehren zu können, mit dem Verdacht der Verfassungsfeindschaft belegt wird. Wenn aber die Ziele und Auffassungen einer Partei nicht in einem ordentlichen, dafür vorgesehenen Verfahren geprüft werden, sondern von einer Beurteilung des politischen Gegners ausgegangen wird, ist es eine zwangsläufige Folge, daß die Auffassungen des politischen Gegners über die Ziele der DKP zum rechtlichen Maßstab erhoben werden. Genau das wollte die Verfassung mit den Bestimmungen des Art. 21 Abs. 2 GG verhindern.

Die rechtliche Möglichkeit des Artikel 21 GG, eine politische Partei von der gleichberechtigten Mitwirkung am Verfassungsleben auszuschalten, ist eine Beschränkung des Demokratieprinzips, wonach grundsätzlich alle im Volk vorhandenen Auffassungen und Ziele in gleicher Weise an der politischen Willensbildung teilnehmen sollen. So gesehen fixiert das Grundgesetz eine beschränkte oder beschränkbare Demokratie. Dem Verfassungsgeber erschien dies nur erträglich, wenn die Voraussetzung einer konkreten Beschränkung aufgrund eines ordentlichen Verfahrens einer umfassenden Prüfung unterworfen werden.

2. Sodann erweist es sich als einigermaßen schwierig, anhand der Anschuldigung überhaupt auszumachen, welche Ziele, Forderungen und Verhaltensweisen der DKP dem Beamten als verfassungsfeindlich zugerechnet werden sollen.

Die Anschuldigung verweist auf eine Erklärung der Bundesregierung vom 29. 10. 1975 (BT-Drucksache 7/4231). Diese Erklärung wird aufgeführt, als wäre sie so etwas wie ein Anscheinsbeweis für die These der Anschuldigung. Das gibt Veranlassung festzustellen, daß mit dieser Bezugnahme die Erklärung der Bundesregierung allenfalls zum Vortrag der Anschuldigung erhoben werden kann. Eine Durchsicht der Erklärung ergibt, daß es sich um den Versuch einer Darstellung und Bewertung weltanschaulicher und hochabstrakter theoretischer Auffassungen der DKP handelt, die außerdem in vieler Hinsicht veraltet ist. Zum selben Ergebnis führt die Durchsicht der Urteile, deren Fundstellen von der Anschuldigung aufgeführt werden. Auch diesbezüglich ist klarzustellen, daß es keine irgendwie verbindliche Feststellung einer Verfassungsfeindschaft der DKP oder bestimmter Ziele gibt. Das Sachvorbringen der Anschuldigung wird um die Darstellung der Urteilsgründe erweitert, wobei mit etwas unterschiedlicher Gewichtung dieselben weltanschaulichen und theoretischen Ansätze der DKP immer erneut wieder abgehandelt werden. Dasselbe gilt schließlich, wenn man die Ausführungen des Urteils erster Instanz in dieser Sache hinzunimmt, die von der Berufung akzeptiert werden und im wesentlichen aus zwei längeren Zitaten aus den Gründen des KPD-Verbots-Urteils von 1956 bestehen. Die zitierten Stellen befassen sich mit den nämlichen gesellschaftstheoretischen und staatsrechtlichen Vorstellungen des Marxismus.

Festzuhalten ist bei der mühsamen Suche nach dem, was verfassungsfeindliches Verhalten des Beamten sein soll, daß die Ziele und Forderungen der DKP, soweit sie sich auf die gegenwärtigen gesellschaftlichen Probleme beziehen und Lösungen anstreben, nicht angegriffen und als verfassungsfeindlich in Zweifel gezogen werden.

Die Bundesregierung selbst ist offenbar nicht der Meinung, daß die Vorstellungen der DKP zur Friedenswahrung und Abrüstung, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, zur Lösung der Wohnungsprobleme, zur Energiepolitik, zur Ausbildungsreform, zur Gleichstellung der Frauen, zur Mitbestimmung der Gewerkschaften usw. in einem Widerspruch zur Verfassung stehen.

Das ist eine rechtlich höchst bedeutsame Feststellung. Denn was soll die rechtliche Bewertung weltanschaulicher und theoretischer Auffassungen, wenn diese nicht zu einem verfassungsrechtlich relevanten praktischen Verhalten oder zur Aufforderung führen, sich verfassungsfeindlich zu verhalten. Theoretische Vorstellungen einer Partei entsprechen der Weltanschauung und Gesinnung des einzelnen und die Verfolgung bloßer Weltanschauung und Gesinnung ist Inquisition, die das Grundgesetz verbietet. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 22. 5. 1975 dazu ausgeführt:

»Das bloße Haben einer Überzeugung und die bloße Mitteilung, daß man diese habe, ist niemals eine Verletzung der Treuepflicht, die dem Beamten auferlegt ist; dieser Tatbestand ist überschritten, wenn der Beamte aus seiner politischen Überzeugung Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, für die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten, für den Umgang mit seinen Mitarbeitern oder für politische Aktivitäten im Sinne seiner politischen Überzeugung zieht.«

Gegen das dienstliche Verhalten des Beamten, den Umgang mit seinen Mitarbeitern und Vorgesetzten usw. hat die Anschuldigung ohnehin nichts vorzubringen. Gegen die persönlichen politischen Aktivitäten des Beamten läßt sich ebenfalls nichts sagen. Er hat an Parteiveranstaltungen teilgenommen und für öffentliche Wahlen kandidiert, sich also nur rechtmäßig verhalten. Selbst wenn man ihm alles zurechnet, was die DKP praktisch tut, wird noch nichts Verfassungswidriges sichtbar. Erst wenn man, wie die Anschuldigung, das Verhalten der DKP unter die Finalität, die Zweckbestimmung ihrer Theorie bringt, stößt man endlich auf die Behauptung, diese Theorie und Weltanschauung sei verfassungsfeindlich. Von da aus wird dann zurückgeschlossen auf den Charakter der konkreten Forderungen und Ziele dieser Partei und von da aus wiederum auf das Verhalten des Beamten. Auf diese Weise werden rechtlich geschützte Verhaltensweisen, z. B. die Kandidatur des Beamten für das Gemeindeparlament, unter die Finalität einiger im übrigen mißverständener theoretischer Thesen gestellt. Dieses Wechselspiel geht noch weiter: Weil z. B. die Forderung des berühmten »Krefelder Appells«, keine neuen atomaren Raketen in der Bundesrepublik zu stationieren, von dieser Theorie getragen wird, ist auch derjenige ein Verfassungsfeind, der von einer ganz anderen theoretischen Position her zu dieser Forderung kommt. In dem bekannten Berufsverbotsfall wird dies dem Pazifisten Häberlein vorgehalten. Daraus ergibt sich, wer die »Gefahrenabwehr« in den Bereich bloßer Theorie und Gesinnung vorverlagert, macht seine politischen Auffassungen zum Maßstab, löst jede Rechtsicherheit auf und mißachtet selbst die Verfassung.

3. Hält man sich an die Erklärung der Bundesregierung vom 29. 10. 1975, wird zunächst das sozialistische Ziel der DKP abgehandelt und festgestellt, daß ein wesentlicher Zug der

erstrebten sozialistischen Gesellschaftsordnung das gesellschaftliche Eigentum an den wichtigsten Produktionsmitteln ist. Der Beamte selbst hält eine Vergesellschaftung der wichtigsten Produktionsmittel für erforderlich, um solche Probleme wie die Arbeitslosigkeit, Energieversorgung, Schutz der Umwelt und insbesondere eine Kontrolle der wirtschaftlichen Rüstungsinteressen lösen zu können. Die Bundesregierung versucht selbst nicht, diese Vorstellungen von einer neuen Wirtschaftsordnung am Grundgesetz zu messen. Im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 14 und 15 GG wäre kein Widerspruch zum Grundgesetz auszumachen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt, daß das Grundgesetz keine bestimmte Wirtschaftsordnung festgelegt hat.

Sehr betont erörtert die Bundesregierung jedoch die Vorstellungen über den Weg zu einer sozialistischen Ordnung und hebt hervor, daß die DKP von einer grundlegenden gesellschaftlichen und politischen Umwälzung und von der Voraussetzung spricht, daß die Arbeiterklasse im Bündnis mit anderen werktätigen Schichten die politische Macht erringen müsse. Natürlich kann die Bundesregierung nicht direkt beanstanden, daß die DKP es unternimmt, um die politische Macht zu kämpfen. Nach dem Grundgesetz ist es gerade die Funktion und Aufgabe einer Partei, um die politische Macht zu kämpfen. Die Bundesregierung stellt deswegen die Frage, ob die DKP einen friedlichen oder gewaltsamen Weg gehen wolle. Sie läßt es dann zwar dahingestellt, erweckt aber mit der Fragestellung Zweifel.

Zunächst ist klarzustellen, daß der Beamte jeden Putschismus oder Terrorismus ablehnt. Er ist nicht etwa nur deswegen dagegen, weil gegenüber den Machtorganen des Staates keine Aussicht auf Erfolg bestünde, vielmehr widersprechen etwa Aufstandsvorhaben bewaffneter Minderheiten grundsätzlich seiner demokratischen Überzeugung. Er ist der Überzeugung, daß eine Demokratisierung der Wirtschaft, eine Vergesellschaftung der wichtigsten Produktionsmittel nur dann erfolgen soll und kann, wenn eine übergroße Mehrheit der Bevölkerung dafür ist. Er glaubt sich insoweit auch in voller Übereinstimmung mit der DKP, in deren Programm es z. B. heißt:

»Die DKP erachtet es als möglich und im Interesse der Arbeiterklasse erstrebenswert, daß der Kampf um eine Wende zu demokratischem und sozialem Fortschritt in eine antimonopolistische Demokratie einmündet. Unter einer antimonopolistischen Demokratie versteht die DKP eine Periode grundlegender Umgestaltungen, in der die Arbeiterklasse und die anderen demokratischen Kräfte über so viel politische Kraft und parlamentarischen Einfluß verfügen, daß sie eine ihre gemeinsamen Interessen vertretende Koalitionsregierung bilden können.«

»Durch eine fortschrittliche Gesetzgebung – gestützt auf die außerparlamentarische Aktivität der Arbeiterklasse und der anderen demokratischen Kräfte – könnten, unter den Bedingungen einer antimonopolistischen Demokratie, tiefgreifende politische und ökonomische Umgestaltungen durchgesetzt werden. Es würde sich die Möglichkeit eröffnen, die Mitbestimmung der Arbeiterklasse und ihrer Gewerkschaften sowie anderer antimonopolistischer Kräfte bis hin zu einer demokratischen Produktions- und Investitionskontrolle in den großen Unternehmen auszubauen. Hierdurch sowie durch die fortschreitende Überführung von Großkonzernen in öffentliches Eigentum könnte die ökonomische Macht des Monopolkapitals weiter zurückgedrängt und schließlich überwunden werden. Damit würde auch die Einleitung einer demokratischen Wirtschaftsplanung möglich. Die DKP erstrebt diese grundlegenden Umgestaltungen auf der Basis der demokratischen Prinzipien und Rechte des Grundgesetzes.«

Im übrigen ist dieses Problem natürlich weit vielschichtiger als die Bundesregierung es darstellt. Im Rahmen einer gesellschaftswissenschaftlichen Betrachtung ist selbstverständlich auch die staatliche Durchsetzung einer im Rahmen des Grundgesetzes und ordnungsgemäß zustande gekommenen Gesetzes Gewaltanwendung. Wenn also in theoretischen Abhandlungen von Gewalt gesprochen wird, ist immer erst zu klären, ob rechtmäßige Gewaltanwendung zur Realisierung des demokratischen Mehrheitswillens gemeint ist oder eine Minderheit sich mit Gewalt durchsetzen soll.

- Die Bundesregierung meint sodann, die DKP wolle, auch wenn sie eine mehrheitliche Herrschaft anstrebe, eine Gestaltung von Staat und Gesellschaft, die mit den Prinzipien der Verfassung nicht im Einklang steht. Insbesondere sollen die Grund- und Menschenrechte der Verfassung nicht gewahrt bleiben.

Der Beamte ist der Meinung, es wäre wirklichkeitsfremd, anzunehmen, daß etwa die Inhaber der heutigen wirtschaftlichen Machtpositionen den Verlust ihrer Privilegien ohne weiteres hinnehmen und die Vergesellschaftung der Wirtschaft akzeptieren würden. Sie müßten deshalb notfalls mit den Mitteln, die das Grundgesetz dafür bereithält, zur Einhaltung der gültigen Gesetze angehalten werden. Andererseits verspricht er sich von einer Demokratisierung der Wirtschaft natürlich, daß er und seine Kollegen und alle, die in einer gleichen oder ähnlichen Situation sind wie er, dann ein Wort mitzureden haben bei der Gestaltung der Arbeit und der Produktion überhaupt. Der Beamte meint also, daß bei einer Vergesellschaftung der Wirtschaft für viele die realen Möglichkeiten, Grund- und Menschenrechte auszuüben, erweitert würden.

Es ist nicht ersichtlich, wo der Beamte mit diesen seinen Auffassungen in Widerspruch zum Grundgesetz geraten wäre. Er will offenbar für niemanden die Garantie der Grundrechte beschnitten sehen, sondern eine größere Gleichheit in den tatsächlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Rechte erreichen. Soweit dies mit einer Beschränkung der unternehmerischen Tätigkeit verbunden ist, handelt es sich nicht um die Reduzierung grundgesetzlicher Garantien, sondern um die Beschneidung tatsächlicher Entfaltungsmöglichkeiten, die heute auf Kosten anderer wahrgenommen werden. Im übrigen kann auch nicht im Ernst behauptet werden, daß das Grundgesetz zwar die Vergesellschaftung wichtiger Produktionsmittel zulasse, aber andererseits daraus entspringende Beschränkungen verbieten will.

Auch die Glaubwürdigkeit dieser Grundposition des Beamten kann durch seine Mitgliedschaft in der DKP nicht in Frage gestellt werden. Im Programm der DKP ist dazu folgendes nachzulesen:

»Die demokratischen Rechte und Freiheiten sind unverzichtbare Voraussetzungen für eine aktive Mitgestaltung der öffentlichen Angelegenheiten, für eine freie Entfaltung der Persönlichkeit. Sie sind unerläßlich, um erfolgreich für die Bewahrung und Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensstandards, für den Frieden und für gesellschaftlichen Fortschritt kämpfen zu können. Die DKP wendet sich mit aller Konsequenz gegen die Aushöhlung des Grundgesetzes und der Länderverfassungen durch antidemokratische Verfassungs- und Gesetzesänderungen. Sie verteidigt die im Grundgesetz verankerten persönlichen Freiheitsrechte der Bürger.«

»Der DKP geht es darum, den beherrschenden Einfluß des Großkapitals auf Gesetzgebung und Verwaltung zu überwinden. Sie fordert die Offenlegung aller Eingaben und Gesetzesvorschläge der Konzerne und Unternehmerverbände, ihrer Verhandlungen mit Regierungen und Staatsbürokratie. Die DKP ist für eine stärkere Einflußnahme der Bürger auf staatliche Entscheidungen.«

Weiterhin zieht die Bundesregierung in Zweifel, ob der Beamte bereit sei, sich für den Grundsatz der Volkssouveränität einzusetzen. Diese Zweifel sollen sich daraus ergeben, daß sich seine Partei für die politische Herrschaft einer Klasse einsetzt und folglich nicht mehr die Herrschaft des ganzen Volkes erstrebe.

Diesbezüglich hat der Beamte vor allem bei seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit die Erfahrung gemacht, daß Klasseninteressen in politische Forderungen und Auffassungen umgesetzt werden und in dieser Form wesentlicher Gegenstand der Auseinandersetzungen zwischen den politischen Parteien sind. Eine Partei oder Parteien, die die politische Herrschaft erringen, verkörpern somit auch eine Klassenherrschaft. Der Beamte vermag nicht einzusehen, wieso es nicht erlaubt sein soll, diesen gesellschaftlichen Tatbestand zu benennen.

Tatsächlich wird die politische Herrschaft von einer Partei oder einer Koalition mit 50 Prozent und einer Stimme nach dem Grundgesetz rechtmäßig im Namen und für das gesamte Volk ausgeübt. Das Grundgesetz stellt auf die numerische Mehrheit bei Wahlen ab und abstrahiert innerhalb eines bestimmten Rahmens von den konkreten Interessen der damit gerechtfertigten Herrschaft. Die gesellschaftswissenschaftliche Betrachtung einer konkreten Herrschaft als Machtausübung dieser oder jener Klasse berührt die staats- und verfassungsrechtliche Definition der Herrschaft überhaupt nicht.

Auch in der Programmatik und im Schrifttum der DKP findet man nirgends eine Vorstellung, es könnte und dürfte rechtlich wie in einem Ständestaat bestimmt werden, daß nur eine bestimmte Klasse oder die Angehörigen einer bestimmten Klasse zur politischen Herrschaft zugelassen sind. Es wird lediglich die Auffassung vertreten, daß die rechtlich als Volkssouveränität definierte und durch Mehrheit bei Wahlen gerechtfertigte politische Herrschaft immer auch eine Klassenherrschaft ist. Im Programm der DKP heißt es dazu:

»Entsprechend dem im Grundgesetz und in den Landesverfassungen verankerten Prinzip der Volkssouveränität, nach dem alle Staatsgewalt vom Volke auszugehen hat, ist es das Ziel der DKP, für das arbeitende Volk ein Höchstmaß an realer Einflußnahme auf das politische und gesellschaftliche Leben zu erreichen.«

Schließlich meint die Bundesregierung, der Beamte lehne ein Mehr-Parteien-System und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien ab.

Das ist schlicht falsch. Der Beamte sieht bei manchen der heutigen Parteien eine abzulehnende Tendenz, sich nach der Wahl von den Interessen und Vorstellungen ihrer Wähler abzusetzen und kritisiert auch, daß Führungsgremien häufig über die Mitgliedschaft hinweg bestimmen. Er ist aber der Meinung, daß bei den gesellschaftlichen Verhältnissen in der Bundesrepublik und nach den historischen Gegebenheiten ihrer Entwicklung die freie Gründung und Betätigung politischer Parteien Voraussetzung für eine demokratische Einflußnahme auf die politische Herrschaft ist. Er hält es für notwendig und erstrebenswert, daß sich die in der Gesellschaft vorhandenen Interessen, Auffassungen und Weltanschauungen auch in Parteien formieren. Er betrachtet die Parteien als unverzichtbare Einrichtungen der politischen Willensbildung. Auch insoweit befindet er sich einerseits mit dem Grundgesetz und andererseits mit seiner Partei in Übereinstimmung. In ihrem Programm erklärt die DKP u. a.:

»Auch im Sozialismus gibt es unterschiedliche soziale Klassen und Schichten ebenso wie unterschiedliche weltanschauliche und religiöse Strömungen. Die DKP wirkt dafür, daß all diese Kräfte am Aufbau des Sozialismus teilnehmen. Sie strebt ein Bündnis der verschiedenen Parteien an, um den Übergang zum Sozialismus und seinen Aufbau gemeinsam mit ihnen zu vollziehen.«

Nun meint die Bundesregierung, diese Aussage mit dem Argument in Zweifel ziehen zu können, der Beamte befürworte mit seiner Partei vorbehaltlos das in der DDR herrschende Staats- und Gesellschaftssystem, welches keine echten Oppositionsparteien kenne. Dem Beamten soll unterschoben werden, er wolle die Ordnung der DDR auf die Bundesrepublik übertragen.

Tatsächlich würde der Beamte ein solches Unterfangen nicht nur für rechtlich unzulässig halten, sondern als politisch falsch ablehnen. Seine Haltung zur DDR ist von zwei Umständen bestimmt: einmal empfindet er Respekt dafür, daß sich dort in der DDR eine sozialistische Ordnung unter sehr schwierigen Bedingungen entwickelt und durchgesetzt hat. Zum anderen wendet er sich dagegen, daß dieser Aufbau einer sozialistischen Ordnung von der Bundesrepublik aus erbittert bekämpft und systematisch diskreditiert wird. Er sieht darin auch den Versuch, die sozialistische Idee allgemein zu diskreditieren und versteht dies als den Grund, warum die DKP nachdrücklich die DDR als ein historisches Beispiel des erfolgreichen Aufbaus einer sozialistischen Gesellschaft betont. Im übrigen kann der Beamte nur darauf hinweisen, daß es die DKP von ihrer marxistischen Theorie aus für unmöglich halten würde, die unter völlig anderen gesellschaftlichen und historischen Bedingungen verlaufene Entwicklung in der DDR in der Bundesrepublik nachvollziehen zu wollen. Die Unterstellung der Bundesregierung zeugt für den Beamten bestenfalls von der Unkenntnis marxistischen Denkens.

Zusammenfassend ist zu sagen, die gegen die DKP gerichteten Thesen der Bundesregierung mögen in der politischen und weltanschaulichen Auseinandersetzung ihre Rolle spielen. Sie mögen sich in diesem Bereich auch noch im Rahmen dessen bewegen, was im politischen Kampf den Parteien erlaubt ist. Der politische Kampf ist sicher keine wissenschaftliche Diskussion, die es gebieten würde, die Positionen des anderen möglichst genau und ohne Verzerrung darzustellen.

Die Bundesregierung versucht jedoch, dieses ihr politische Programm zur Bekämpfung der DKP als eine Konkretisierung der Verfassung auszugeben und die DKP daran rechtlich messen zu lassen. Sie verengt damit den Rahmen des Grundgesetzes auf die im Augenblick gegebenen tatsächlichen gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse. Sie versucht die Absicht einer Änderung der Wirtschaftsordnung außerhalb des Gesetzes zu stellen. Die Bundesregierung will noch nicht einmal eine andere, nämlich eine marxistische Betrachtung und Analyse dieser Verhältnisse zulassen, wenn sie unterbinden möchte, daß die derzeitige politische Herrschaft als eine Klassenherrschaft bezeichnet wird. Sie funktionalisiert das Grundgesetz für ihren politischen Kampf, wenn sie die Beamten im Namen des Grundgesetzes darauf verpflichten möchte, eine feindselige Haltung gegenüber der DDR einzunehmen. Mit der Verdächtigung bestimmter weltanschaulicher Positionen versucht die Bundesregierung eine verfassungsrechtlich nicht angreifbare Politik, die ihr nicht genehm ist, ins Zwielicht zu rücken.